Kreis Mettmann
Der Landrat

☐ **Anhörung**

☒ **Befreiung**

☐ **Sonstiges**

Vorlagen Nr. 80/035/2012

öffentlich

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung Bearbeiter: Michael Münch	Datum: 19.09.2012 Az.: 80-41-H-739-15/11

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann	10.10.2012	Befreiung

Oberflächenabdichtung der Becken 4 und 5 der Klärschlammdeponie Erkrath; Antrag des BRW gemäß §§ 31 Absatz 3 Nummer 2 Kreiswirtschafts- und Abfallgesetz sowie 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz NW

☐ Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
☐ Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
☒ Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
☐ Entwicklungsziel 4 - Ausbau
☐ Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
☐ Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung

☐ Naturschutzgebiet
☐ Naturdenkmal
☐ Landschaftsschutzgebiet
☒ Geschützter Landschaftsbestandteil
☐ Brachfläche
☐ Sonstiges

☐ FFH-Gebiet
☐ 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:
Der Beirat widerspricht nicht der Verwaltungsabsicht, die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz NW für die Oberflächenabdichtung der Becken 4 und 5 der Klärschlammdeponie Erkrath zu erteilen.

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung	Datum: 19.09.2012
Bearbeiter/in: Michael Münch	Az.: 80-41-H-739-15/11

Oberflächenabdichtung der Becken 4 und 5 der Klärschlammdeponie Erkrath; Antrag des BRW gemäß §§ 31 Absatz 3 Nummer 2 Kreiswirtschafts- und Abfallgesetz sowie 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz NW

1. Anlass der Vorlage:

Der Bergisch- Rheinische Wasserverband (BRW) ist Betreiber der Klärschlammdeponie Erkrath, die sich nun in der Stilllegungsphase befindet. Die Becken 4 und 5 wurden bis 2005 verfüllt und besitzen derzeit nur eine geringmächtige Abdeckung. Erst nach dem Abklingen der Setzungen soll nun die endgültige Oberflächenabdichtung aufgebracht werden. Teil des Antrages ist auch der Bau einer Entwässerungsleitung nach Süden zum Bruchhauser Graben sowie eines Regenrückhaltebeckens (RRB) auf der Deponie.
Da der Planfeststellungsbescheid, der die Deponie genehmigt, keine Angaben zur abschließenden Oberflächenabdichtung macht, soll dies über den nun anstehenden Antrag des BRW für die Becken 4 und 5 geregelt werden.

2. Örtlichkeit des Vorhabens:

Die Klärschlammdeponie Erkrath liegt auf der Westseite der BAB A 3. Die genaue Lage ist aus den Anlagen zu ersehen.

3. Dimensionierung des Vorhabens:

Die Gesamteingriffsgröße (Oberflächenabdichtung der Becken 4 und 5 sowie Bau der Entwässerungsleitung und des RRB) beträgt 32.427 qm. Die beiden Becken 4 und 5 haben dabei eine Gesamtgröße von ca. 28.000 qm. Sie sollen maximal 5,0 m überhöht mit einer Oberflächenabdichtung aus Tondichtungsbahn, Kunststoffabdichtung und einer 1,00 m dicken Rekultivierungsschicht aus kulturfähigem Boden aufgebaut werden. Für die Rekultivierungsschicht wird der vorher abgeschobene und zwischengelagerte Boden einschließlich seines Samenpotentials verwendet. Da die vorhandenen Bodenmassen nicht ausreichen, ist die Anlieferung weiterer Bodenmassen erforderlich (siehe hierzu Anregung unter Punkt 7). Um die beiden dann ehemaligen Becken werden umlaufende Betriebswege mit einem Splittaufbau hergestellt.
Weiterhin soll nördlich des Beckens 5 ein 280 qm großes Regenrückhaltebecken (RRB) in Erdbauweise mit 160 cbm Volumen für das aufgefangene Oberflächenwasser eingerichtet werden. Von dort soll das Wasser über eine Entwässerungsleitung westlich der A 3 dem Bruchhauser Graben zugeleitet werden. Im Zuge der Rohrneuanlage soll die bestehende Sickerwasserleitung saniert werden. Beide Leitungen werden nebeneinander eingebaut.

4. Beschreibung des derzeitigen Zustandes:

Die Gesamtdeponie besteht aus den polderförmig ausgebildeten Becken 1 bis 7, die mit Zwischendämmen voneinander getrennt sind. Die Becken 1 bis 3 und das Becken 7 sind bereits abschließend abgedichtet, das Becken 6 dient als Sickerwasserbecken. Die älteren Becken 1 bis 3 sind in ihrer Sukzession bereits deutlich weiter fortgeschritten. Hier ist eine vielgestaltige Mischung aus Hochstaudenflächen, Gehölzgruppen sowie Schilfinseln in feuchteren Bereichen entstanden. Das Becken 7 ist mit Pappelwald bestockt. Die Becken 4 und 5 bilden mit ihrer Gras- und Staudenvegetation einen deutlichen Kontrast.

5. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:

Im Fundortkataster der unteren Landschaftsbehörde sind im Deponiebereich der Kuckuck und die Schwanzmeise enthalten. Als die CO- Leitung unmittelbar westlich neben der Deponie gebaut wurde, konnte die ULB das Vorkommen der Kreuzkröte nachweisen. Um die Population der Kreuzkröte zu fördern, sollen einige „Schlenken", die temporär mit Wasser gefüllt sind, auf der Deponie entstehen.
Laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag des BRW gibt es im Eingriffsbereich der Becken 4 und 5 sowie im Leitungsbaubereich keine Hinweise auf das Vorkommen von Brut- oder Lebensstätten planungsrelevanter, streng geschützter Arten, es sei aber „mit Nahrungsgästen (Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger) sowie Bodenbrütern zu rechnen". Zur Vermeidung individueller Verluste ist es beabsichtigt, vor Baubeginn alle betroffenen Flächen auf Bruthabitate abzusuchen. Die betroffenen Gehölze und die Gras- und Staudenvegetation werden außerhalb der Brutzeit der Vögel entfernt.

6. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:

Für die geplante Maßnahme wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) erarbeitet. Die ökologische Einschätzung des BRW beinhaltet darin auch eine Bilanzierung der naturschutzfachlichen Eingriffssituation. Im Ergebnis geht der BRW davon aus, dass ein Überschuss von 3680 Wertpunkten entsteht und der Eingriff bei Durchführung aller Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen somit ausgeglichen ist. Die Entsiegelung einer asphaltierten Teilfläche auf der Deponie und deren Umwandlung in ein offenes Rückhaltebecken haben zu dieser Positivbilanz beigetragen.

7. Beurteilung der geplanten Maßnahme:

Der BRW hat eine ökologische Einschätzung für die Herstellung der Oberflächenabdichtung durchgeführt. Danach ist die Wiederherstellung der Magerstandortsituation wünschenswert. Hierfür soll der abgeschobene Oberboden der temporären Abdeckung benutzt werden. Von Bedeutung ist auch, dass Teile des unbelasteten Oberflächenwassers, das auf der Deponie anfällt, zur dauerhaften Vernässung des südlich auf dem ehemaligen Becken 7 stockenden Waldes genutzt werden sollen. Hier ist ein Artenumbau von den derzeit stockenden Hybridpappeln in einen Sumpfbirkenwald beabsichtigt.
Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, die erforderliche Befreiung für die Oberflächenabdichtung zu erteilen, regt aber bezüglich der zur Herstellung der Rekultivierungsschicht erforderlichen zusätzlichen Bodenmassen an, diese aus Oberbodenmaterial der östlich der A 3 liegenden Sandabgrabung zu beziehen. Diese Bodenmassen könnten einen Teil der Rekultivierungsschicht bilden.
Hinweis:
Der südliche Teil der geplanten Entwässerungsleitung liegt nicht in einem geschützten Gebiet und Bedarf somit keiner Befreiung.

Anlagen:

1. Übersichtsplan und Auszug aus dem Landschaftsplan
2. Luftbilder
3. Karte Bestand
4. Karte Eingriffe
5. Karte Planung